

Antrag zur Sitzung des WKÖ-Wirtschaftsparlamentes
am 26. November 2015 betreffend

Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang für AsylwerberInnen

Trotz steigender Arbeitslosenzahlen werden in vielen Branchen in Österreich immer noch Fachkräfte gesucht. Viele der zu uns kommenden AsylwerberInnen aus Syrien, Afghanistan und dem Irak gehörten in ihren Heimatländern dem Mittelstand an, sind gut gebildet und haben entsprechende Berufsbiografien.

Um diese Arbeitskräftepotentiale zu heben, die Kosten der Versorgung von AsylwerberInnen durch die öffentliche Hand zu reduzieren und bestmögliche Integration der MigrantInnen zu gewährleisten, muss es gelingen die ZuwanderInnen so schnell wie möglich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Außerdem soll ihnen ebenso so rasch wie möglich die Chance gegeben werden, eine Gewerbeberechtigung zu erlangen.

Österreich ist im Umgang mit seinen AsylwerberInnen besonders restriktiv, obwohl eine EU-Richtlinie aus dem Jahr 2013 verlangt, dass AsylwerberInnen nach spätestens neun Monaten Wartezeit Zugang zum Arbeitsmarkt bekommen sollen. Die Durchführungsbestimmungen liegen allerdings in der Hand der Nationalstaaten.

Beispielsweise in Schweden dürfen AsylwerberInnen, bei denen das Verfahren voraussichtlich länger dauert, bereits nach vier Monaten arbeiten. Mittlerweile fordern eine ganze Reihe von ExpertInnen, Flüchtlingshilfsorganisationen, aber auch die Industriellenvereinigung, dass für AsylwerberInnen der Zugang zum regulären Arbeitsmarkt geöffnet wird.

In Österreich legt der Gesetzgeber fest, dass ArbeitgeberInnen für AsylwerberInnen zwar einen Antrag auf Arbeitsbewilligung stellen können, dieser jedoch ein sogenanntes Ersatzkräfteverfahren bestehen muss. In der Praxis bedeutet das in der Regel: Wenn ein/e Inländer/in oder ein/e integrierte/r Ausländer/in für diesen Job in Frage kommt, wird die Bewilligung nicht erteilt.

Unter der ÖVP-FPÖ-Regierung wurde diese Regelung noch verschärft: Der sogenannte »Bartenstein-Erlass« (<http://arbeitsmarktzugang.prekaer.at/faq-4>), der heute wieder zum SPÖ-geführten Sozialministerium ressortiert, besagt, dass AsylwerberInnen nur als Saisoniers in Tourismusbetrieben oder als ErntehelferInnen arbeiten dürfen, solange die Kontingenzahlen noch nicht ausgeschöpft sind.

Laut Einschätzung von Arbeits- und FremdenrechtsexpertInnen ist der sogenannte »Bartenstein-Erlass« allerdings eindeutig rechtswidrig. Eine Einschränkung auf Beschäftigungsbewilligungen für Saisonarbeit ist dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht zu entnehmen.

Darüber hinaus dürfen AsylwerberInnen auch als Selbstständige tätig werden. In der Praxis stellt sich jedoch immer wieder heraus, dass die Behörden der einzelnen Bundesländer die Möglichkeiten zur Erlangung einer Gewerbeberechtigung unterschiedlich interpretieren und für das Erlangen der individuellen Befähigungsnachweise für die gebundenen Gewerbe (§19 GewO) keine bundesweit einheitlichen Regelungen vorliegen.

Wir stellen deshalb folgenden Antrag:

Das Wirtschaftsparlament möge beschließen, dass

A.) die Wirtschaftskammer Österreich an die Bundesregierung herantritt mit dem Ersuchen

1.) den BMWA-Erlass vom 1. Mai 2004, der die Arbeitsmöglichkeit für AsylwerberInnen auf die Saison-, Erntearbeit und Neue Selbständigkeit beschränkt, aufzuheben. AsylwerberInnen müssen einen vollen Zugang zum Arbeitsmarkt spätestens sechs Monate nach Asylantragsstellung erhalten!

2.) den Zugang für jugendliche und junge erwachsene AsylwerberInnen zu Lehrstellen – auch außerhalb von sogenannten Mangelberufen – zu ermöglichen. Junge Menschen sollen die Möglichkeit der Berufsausbildung erhalten!

3.) dafür einzutreten, dass jugendliche und junge erwachsene AsylwerberInnen auch bei negativem Erstbescheid bis zur endgültigen Entscheidung durch die letzte Instanz ihre Lehre fortsetzen dürfen.

4.) das Ersatzkräfteverfahren zur Entbürokratisierung und Beschleunigung der Ansuchen um Arbeitsbewilligung in den Mängelberufen zu streichen.

5.) AsylwerberInnen den Zugang zu Arbeitsmarktförderungen nicht länger zu verwehren, wobei Qualifizierung ebenso gefördert werden soll wie der Erwerb von Sprachkenntnissen.

B.) die Wirtschaftskammer Österreich für die gebundenen Gewerbe bundesweit einheitliche Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen zum Erlangen der jeweiligen Gewerbeberechtigungen sowie bundesweit geltende Kriterien für den »individuellen Befähigungsnachweis« (§19 GewO) entwickelt. Dabei soll nach dem Prinzip »Ermöglichen statt Behindern« vorgegangen werden.

Für die Fraktion der Grünen Wirtschaft


Sabine Jungwirth


Otto Kazil


Volker Plass